



## **SATZUNG**

### § 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in 14550 Groß Kreutz, Neue Chaussee 6
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Brandenburg und Berlin.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Schafzuchtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Schafzuchtverband ist ein Interessenverband der Schaf- und Ziegenhalter seines Verbandsgebietes.

Der Verband bezweckt die im volkswirtschaftlichen und landespflegerischen Interesse gebotene Förderung der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung innerhalb seines Verbandsgebietes in Verbindung mit den zuständigen staatlichen Behörden, Kommunen und wissenschaftlichen Instituten sowie im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung von Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz und die Förderung der Tierzucht.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung aller im Land Brandenburg und Berlin gehaltenen Schaf- und Ziegenrassen, die Umwelt- und Landschaftspflege im Zusammenhang mit der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion.

Hinzu kommt als Aufgabe die Pflege des traditionsreichen Schäferberufes mit seinen Landesbesonderheiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch züchterische Veranstaltungen, wie Leistungsvergleiche innerhalb und zwischen den Schaf- und Ziegenrassen, Selektionsarbeit, gezielte Zuchtarbeit (siehe Zuchtprogramm des Schafzuchtverbandes), Organisation von Informationsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen für die Schaf- und Ziegenzucht der einzelnen Rassen, der Schäfervereine, der Vereine der Ziegenzüchter, der Schaf- und Hütewettbewerbe auf Kreis- und Landesebene.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet.

- (2) Zu den besonderen Aufgaben des Verbandes gehören:

.a) Vertretung der Interessen der Halter und Züchter von Schafen und Ziegen gegenüber den Landesbehörden, Städten, Gemeinden, Organisationen der Land- und

Nahrungsgüterwirtschaft und des Naturschutzes sowie Einrichtungen des Veterinärwesens, den Universitäten, Hoch- und Fachschulen und die Zusammenarbeit mit diesen.

.b) Vertretung der Schafzucht und -haltung des Landes in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen.

.c)- Durchführung der Zuchtmaßnahmen entsprechend dem Zuchtprogramm und der Zuchtordnung.

- Führung der Zuchtbücher.

- Koordinierung, Organisation und Durchführung der Zuchtmaßnahmen einschließlich der künstlichen Besamung.

- Leistungs- und Zuchtwertprüfung entsprechend den verbindlichen Richtlinien.

.d) Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Veranstaltungen auf dem Gebiet der Haltung von Schafen und Ziegen.

.e) Beratung der Mitglieder in Fragen der Haltung von Schafen und Ziegen.

.f) Unterhaltung und Verwaltung verbandseigener Liegenschaften.

.g) Koordinierte Zusammenarbeit mit Erzeugergemeinschaften.

(3) Die Zuchtprogramme und Zuchtbuchordnungen des Schafzuchtverbandes für die Schaf- und Ziegenrassen sind in der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Fassung Bestandteil der Satzung.

4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(6) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt.

### § 3 Anerkennung der Züchtervereinigung, Aufsicht

(1) Der Schafzuchtverband ist eine Vereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes und unterliegt als solcher der Anerkennung durch die zuständigen Landesbehörden.

(2) Die Tätigkeit des Verbandes unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde für die Landwirtschaft. Ihr oder einer von ihr beauftragten Stelle ist auf Wunsch Einblick in die züchterische Tätigkeit, insbesondere die Zuchtbuchführung, zu geben. Sie ist zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Verbandes zu laden und vor allen züchterischen Beschlüssen zu hören. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind ihr auf Anforderung vorzulegen.

### § 4 Gliederung

(1) Im Verband können auf Beschluss des Vorstandes Arbeitsgruppen gebildet werden,

(2) Sie haben folgende Aufgaben:

. a) Behandlung von sachspezifischen Angelegenheiten

. b) Beratung von Vorschlägen für die Wahl der Vertreter in die Verbandsorgane. Die Arbeitsgruppen wählen zur Durchführung ihrer Aufgaben eine eigene Leitung.

c) die AG arbeiten mit dem Vorstand unmittelbar zusammen und erarbeiten, unter anderem, Beschlussvorlagen

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Ein Recht auf Mitgliedschaft haben Züchter und Halter von Schafen und/oder Ziegen, sowie natürliche und juristische Personen, die mit der Schaf- und/oder Ziegenzucht und/oder -haltung eng verbunden sind.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:  
Schafe und/oder Ziegen haltende Personen, Betriebe, Einrichtungen und Schäfereizusammenschlüsse, die im Verbandsgebiet ansässig sind oder dort den größten Teil des Jahres über ihre Schafhaltung betreiben.
- (2) Mitglieder können außerdem Förderer der Schaf- und Ziegenzucht bzw. Haltung werden, die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung der Schaf- und Ziegenhaltung besonders verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung beim Vorstand des Verbandes.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der nächsten Sitzung, gerechnet vom Eingang des Antrages.  
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Der Vorstand stellt das Aufnahmebegehren des Antragstellers auf der nächsten Mitgliederversammlung des Verbandes zur Abstimmung.
- (5) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch den Tod eines Mitgliedes, bei Körperschaften durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verband ist nur am Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Verband gegenüber erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen werden:
  - a) wenn das Mitglied der Satzung und den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt,
  - b) wenn es gegen die Bestrebungen oder Interessen des Verbandes fortgesetzt und gröblich verstößt,
  - c) wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt.

Gegen den Ausschluss kann Einspruch innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der dem Einspruch nach folgenden Mitgliederversammlung.

- (4) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, nachzukommen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband und dem Verbandsvermögen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu nutzen und die ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte auszuüben.

(2) Die Mitglieder können sich zu Schäfervereinen oder anderen Vereinen, die ihren speziellen Interessen als Züchter und/oder Halter von Schafen und/oder Ziegen entsprechen, zusammenschließen.

Der Vorstand kann über die gebietsmäßige Ausdehnung dieser Vereine Empfehlungen geben.

Aufgaben der Mitglieder in diesen Vereinen ist es:

- a) die Tradition der Vereine zu pflegen und weiterzuführen,
  - b) die Interessen der Mitglieder bei örtlichen Veranstaltungen wahrzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt,
  - b) die festgelegten Beiträge und Gebühren binnen sechs Wochen nach Rechnungseingang zu zahlen; Beiträge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, können unter Hinzurechnung der Kosten erhoben werden,
  - c) ausgewählte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen,
  - d) die Veräußerung von Zuchttieren nach den Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen,
  - e) gegenüber den Vertretern oder Beauftragten des Verbandes des Auskünfte in allen züchterischen Angelegenheiten zu erteilen und ihnen die Besichtigung der Zuchttiere zu gestatten.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 10 Mitgliedern.

Der Zuchtleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(2) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, auf der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung, in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorschläge zur Wahl können aus der Mitgliederversammlung und vom Vorstand unterbreitet werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist zu beachten, daß eine möglichst gleichmäßige, dem Mitgliederstand entsprechende Vertretung aller Territorien und Interessengebiete erreicht wird.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach der ordnungsgemäßen Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Vorstand ist vierteljährlich und darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten.

(6) Dem Vorstand obliegen neben dem Punkt (2) dieses

Paragrafen:

- (a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- (b) die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung,
- © die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
- (d) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten  
Beschlüsse,
- (e) die Beratung der verbindlichen Herdbuchbestimmungen,
- (f) die Beratung und Beschlussfassung über züchterische Aktivitäten,  
wie Absatzveranstaltungen, Ausstellungen und Prämierungen sowie  
deren Organisation,
- (g) die Bestellung aller im Verband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter.

## § 10 Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren von den Mitgliedern des Vorstandes aus seinen Reihen in geheimer Abstimmung gewählt.

Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, sie sind Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

(3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Vorstandssitzung.

Der stellvertretende Vorsitzende darf als Vorsitzender jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Mit der Einberufung einer

Mitgliederversammlung, ist die Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Beschluss über Stellenplan der Geschäftsstelle,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- f) Änderung der Satzung,
- g) die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundeigentum des Verbandes,
- h) Auflösung und Liquidation des Verbandes,
- i) Beschluss des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung des Verbandes,
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- l) Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzenden des Verbandes,
- m) Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied Stimmrecht, entsprechend der Beitragsordnung.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösungsbeschlüssen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder erforderlich. Sind diese nicht anwesend, so ist binnen drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung zu berufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst wird. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Jedem Vorstandsmitglied ist das Protokoll der Mitgliederversammlung postalisch zu übersenden. Erfolgt drei Wochen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Einwand, gilt das Protokoll als genehmigt.

(5) Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, die Satzungsänderung gerichtlich registrieren zu lassen.

## § 12 Der Zuchtleiter

(1) Gemäß § 1 der „VO über Zuchtorganisationen“ des BML muss der Zuchtleiter einer Zuchtorganisation die Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften und eine zweite Staatsprüfung bestanden haben. Eine dieser Prüfungen muss als Ausbildungsschwerpunkt die Tierproduktion umfassen. Im Ausnahmefall kann die zuständige Behörde eine auf andere Weise nachgewiesenen Qualifikation zulassen.

(2) Der Zuchtleiter ist verantwortlich:

- a) für die Durchführung der züchterischen Arbeit des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg e.V.;

- b) für die Einhaltung der Zuchtordnung des Verbandes;
- c) für die Führung der Zuchtbücher bei Schafen und Ziegen und für die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen.
- d) Weitere Aufgaben des Zuchtleiters ergeben sich aus den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Behörde und aus der vorliegenden Satzung des Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V.

#### § 13 Verhandlungen, Protokolle

(1) Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind

Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

2) Die Protokolle haben die wichtigsten Vorgänge insbesondere die Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Die Protokolle haben außerdem die Namen der Anwesenden anzugeben und sind jeweils in der nächsten Beratung zu verlesen oder zur Einsichtnahme auszulegen.

#### § 14 Geschäftsstelle

Zur Abwicklung der laufenden Arbeiten wird eine Geschäftsstelle unterhalten, deren Leiter vom Vorstand bestellt wird.

Arbeitsrechtsverhältnisse für Beschäftigte der Geschäftsstelle werden begründet durch den Vorsitzenden des Verbandes oder seinen Stellvertreter.

Die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

#### § 15 Entschädigung

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

Auslagen können auf Antrag von der Geschäftsstelle erstattet werden. Die Erstattung von Reisekosten und Tagegeldern erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Reisekostenrechts.

#### § 16 Finanzierung

(1) Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Entgelte, Spenden, Fördermittel und Zuwendungen des Landes für die Durchführung der Leistungsprüfungen.

(2) Der Verband arbeitet als gemeinnützige Einrichtung nach Grundsätzen und dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit. Die Mittel der Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### § 17 Haftungsausschluss

Gemäß dem, mit der R+V Versicherung abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherungsvertrag, sind alle Mitglieder des Schafzuchtverbandes, einschließlich deren Angestellte, gegen Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht bei Betätigung für Zwecke des Verbandes versichert.

Nicht versichert ist die Tierhaltung von Verbandsmitgliedern.

#### § 18 Haftungsausschluss des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird persönlich von der Haftung durch fahrlässig verursachte Schäden gegenüber dem Verband freigestellt.

#### § 19 Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Beschlüsse zu

.a) Satzungsänderungen,

.b) über die Auflösung des Verbandes kann nur eine für diese Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit dieser ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Schaf- und Ziegenzucht.

**14.5.2010**